



Schutz- und Hygienekonzept

der KEB Regensburg-Stadt und der Interessengemeinschaft gesunder Boden e.V.



Bodenentdeckungspfad - Führungen durch den Bodenentdeckungspfad „Mensch trifft Boden“

Veranstaltungsort: Bodenentdeckungspfad, Schwalbenneststraße, 93051 Regensburg

Ansprechpartner bei der IGGB: Franz Rösl

Tel. oder E-Mail: info@ig-gesunder-boden.de

Ansprechpartner bei der KEB: Roland Preußl

Tel. oder E-Mail: roland.preussl@keb-regensburg-stadt.de



Erwachsenenbildung in Präsenzform ist als Teil der außerschulischen Bildungsangebote nach § 3 14. BayIfSMV vom 1. September 2021 in Landkreisen und kreisfreien Städten inzidenzunabhängig zulässig, wobei zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt sein soll. Soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, besteht Maskenpflicht (medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist ausreichend).

Überschreitet die 7-Tage-Inzidenz einen Wert von 35, muss die 3G-Regel eingehalten werden. Zugang zu den Veranstaltungen darf somit nur Geimpften, Getesteten oder Genesenen gewährt werden.

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt bekannt, wenn ein maßgeblicher 7-Tage-Inzidenzwert über- oder unterschritten wird. Relevant ist immer die Inzidenz des Veranstaltungsortes, nicht der Heimatort der Teilnehmenden.

Ein Nachweis ist in schriftlicher oder elektronischer Form zu erbringen. Möglich sind ein vor höchstens 48 Stunden vorgenommene PCR-Test, PoC-PCR-Test oder ein Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, ein PoC-Antigentest, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde oder ein vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassener, unter Aufsicht vorgenommenen Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde. Der Nachweis einer vollständigen Impfung steht ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung dem erforderlichen Testnachweis gleich. Als Nachweis einer überstandenen SARS-CoV-2-Infektion kann beispielsweise der Bescheid des Gesundheitsamts zur Isolationsanordnung nach positiver PCR-Testung in Verbindung mit einem negativen Testnachweis bei Entisolierung herangezogen werden. Die Testung muss mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegen.

Ein vorgezeigter Testnachweis ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen, wobei folgender Mindestinhalt zu berücksichtigen ist:

- Name und Anschrift der Teststelle
- Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person
- Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest,
- Antigen-Schnelltest oder Antigen-Selbsttest unter Aufsicht), Testdatum und Testuhrzeit
- Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch
- Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV), Testergebnis
- Datum der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.

Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn nicht die betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung (Selbsttest unter Aufsicht) unterzieht.



Geimpfte und Genesene müssen einen entsprechenden Nachweis in verkörperter (z.B. Impfpass) oder digitaler (z.B. in der Corona-Warn-App) Form vorlegen.

Getesteten Personen stehen gleich:

- 1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
- 2. Schülerinnen und Schüler, **die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen**;
- 3. noch nicht eingeschulte Kinder.

Es besteht keine Dokumentationspflicht bezüglich der Vorlage der Test-/Impf-/Genesenen-Nachweise durch die Verantwortlichen.

1. Hinweis auf allgemeine Verhaltensregeln während der Pandemie

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Mindestabstand von 1,5 m, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, wenn der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- kein Körperkontakt
- Vermeid des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Eintreffen und Verlassen des Gebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots
- bei erkältungsbedingten Krankheitszeichen unbedingt zu Hause bleiben
- Verhaltensregeln werden vom Personal vor der Veranstaltung erklärt und im Bedarf während der Veranstaltung wiederholt.

2. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m

Beim Verlassen und Betreten des Geländes, sowie während des Aufenthalts kann im Freien ausreichend Abstand eingehalten werden. Auf den Mindestabstand am Eingang wird durch Hinweisschilder zusätzlich hingewiesen. Der Pfad wird nur in einer Richtung von Personen desselben Hausstands mit Verweis auf Art. 2 Abs. 1 BayIfSMV durchlaufen. Personen aus zwei Hausständen dürfen sich nicht näher als 1,5m kommen.

Falls dieser nicht gewährleistet werden kann, besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung (Medizinische Maske). Dies wird gewährleistet durch:

Aufsicht der Teilnehmer mit Kontrolle der Einhaltung der Hygienemaßnahmen und Hinweis bei Nichteinhaltung.

3. Mund-Nasen-Bedeckungen

Eine Mund-Nasen-Bedeckung für alle Teilnehmer/-innen sowie alle Mitarbeiter/-innen des Veranstalters, die mit Teilnehmern/-innen in Kontakt treten, besteht unter freiem Himmel nur in Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit.



4. Handhygiene

Da keine Sanitären Anlagen mit Vorrichtungen zum Händewaschen zur Verfügung stehen, bekommen Mitarbeiter Sprühflaschen mit hautschonendem Desinfektionsmittel gestellt, mit denen sie die Möglichkeit der Handdesinfektion anbieten.

5. Sanitärbereich

Ein Sanitärbereich ist nicht vorgesehen.

6. Bestuhlungskonzept und Hygienemaßnahmen der Veranstaltung/des Veranstaltungsraums

Es findet im Freien statt. Sitzen ist nicht vorgesehen. Beim Stehen und Durchlaufen des Parks wird durchgängig der Mindestabstand von 1,5m eingehalten.

7. Lüftung des Veranstaltungsraum

Die Veranstaltung findet im Freien statt, somit ist Belüftung ausreichend gegeben.

8. Reinigen von stark beanspruchten Flächen

Es sind keine stark beanspruchten Flächen vorgesehen, falls Flächen von Teilnehmern häufig berührt werden, hat das Personal die Aufgabe, diese nach der Veranstaltung zu desinfizieren.

Vorhandene Türklinken werden regelmäßig durch das Personal gereinigt. Es werden keine Arbeitsgeräte verwendet und keine Sitzflächen sind vorgesehen.

9. Pausen- und Aufenthaltsräume und -bereiche

In den Aufenthaltsbereichen ist, wenn möglich, der Mindestabstand von 1,5m einzuhalten oder Masken zu tragen. Hinweis des Personals an Teilnehmer, keine Gruppen zu bilden und Abstand einzuhalten.

10. Didaktische Konzepte der Veranstaltung

Der Abstand soll die gesamte Veranstaltung eingehalten werden. Es wird darauf hingewiesen Hinweistafeln nicht zu berühren.

11. Gemeinsame Materialien

Es werden keine Materialien gemeinsam genutzt.

12. Erfassung der Teilnehmendendaten

Kontaktdaten sind erst bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen zu erheben.



13. Handlungsanweisung beim Verdacht auf erkrankte Teilnehmende

Im Voraus werden die Teilnehmer in einer Mail über eine nicht Teilnahme am Kurs bei Auftreten von Symptomen (Fieber, Husten und Atemnot, Erkältungssymptomen) hingewiesen.

Wenn sich eine Person mit Krankheitssymptomen unter den Teilnehmern befindet, wird diese umgehend nach Hause geschickt.

Im Nachhinein sollen Krankheitsfälle der KEB gemeldet werden, diese gibt die Daten der örtlichen Gesundheitsbehörde weiter.

14. Teilnehmeranzahl

Die Teilnehmeranzahl ist nicht mehr begrenzt. Es muss aber möglich sein, den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. (nach 14. BayIfSMV Art. 8 Absatz 1)

Ort, Datum

Unterschriften

Auf der Basis der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und dem Hygienekonzept für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, Sprach- und Integrationsförderung, Weiterbildung, Familienbildungsstätten, Jugendarbeit und außerschulischen Umweltbildung (Bildung für nachhaltige Entwicklung) (Stand: 01.09.2021).